

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

1. Sachverhalt¹

Der sozial isoliert lebende, an einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung leidende A hat über die Jahre eine Vorliebe für Pornografie mit Gewaltbezug und nekrophilen Inhalten entwickelt, wobei ihn das dabei empfundene Gefühl von Macht stimuliert. Am Tattag wird ihm von seinem Arbeitgeber der Austausch eines Fensters in der WG der B aufgetragen. Als er mit dieser allein in der Wohnung ist, fasst er den spontanen Entschluss, B mit einem Hammer zu töten, um an ihr anschließend den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Daher schlägt A ihr von hinten einmal wuchtig mit der stumpfen Seite des Hammers auf den Kopf. B stürzt verletzt zu Boden und versucht, zu entkommen. A hält sie jedoch fest und versetzt ihr elf weitere Hammerschläge auf den Kopf. Angesichts des für ihn unerwartet massiven Verletzungsbildes lässt seine durch die Schläge aufgetretene Erektion nach und er lässt von B ab. A geht davon aus, dass B ohne sofortige Hilfe versterben wird. Er begibt sich ins Bad, um seine Hände und den Hammer zu reinigen. Dabei werden ihm die Ausweglosigkeit seiner Lage und die drohenden Konsequenzen seiner Tat bewusst. Im Schockzustand verlässt er die WG und läuft vor dem Haus ziellos auf und ab. Aus Sorge um seine Zukunft ist er nicht mehr imstande, einen klaren Gedanken zu fassen, und sucht nach einem Ausweg. Ihm kommt die spontane Idee, den Tatverdacht auf einen

November 2024

Würzburger Blutbad

Beendeter Versuch / Rücktritt / Freiwilligkeit

§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB

famos-Leitsatz:

1. Der Rücktritt vom beendeten Versuch erfolgt nur dann freiwillig, wenn der Täter „Herr seiner Entschlüsse“ bleibt und auf der Grundlage einer willensgesteuerten Entscheidung die Vollendung der Tat verhindert.
2. Daran kann es fehlen, wenn gerade die seelische Erschütterung des Täters ein zwingender Grund für die Verhinderung des Erfolgseintritts war.

BGH, Urteil vom 10. Januar 2024 – 6 StR 324/23; veröffentlicht in NSTz 2024, 537.

fiktiven Einbrecher zu lenken und dessen Verfolgung vorzutäuschen. Deshalb wirft er den Hammer ins Gebüsch und ruft: „Wo ist der Wichser?“. Daraufhin fordert er die Passantinnen C und D auf, für eine von einem Einbrecher verletzte Frau den Notruf zu wählen. Dem kommen diese nach. A handelt dabei nicht aus freien Stücken, sondern im Schockzustand, wobei ihm der gefühlte innere seelische Druck keine Handlungsalternative lässt. Er begibt sich in die Einfahrt des Grundstücks und weist die Rettungskräfte ein. B kann trotz mehrfacher offener Schädel-Hirn-Traumata und einer Platzwunde am Kopf gerettet werden.

Das LG verurteilt A wegen versuchten Mordes und nimmt die Mordmerkmale der Heimtücke, Tötung zur Befriedigung des

¹ Der Sachverhalt wurde gekürzt, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

Geschlechtstrieb und Ermöglichungsabsicht an gem. §§ 211 Abs. 1, 2 Gr. 1 Var. 2, Gr. 2 Var. 1, Gr. 3 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB². A legt Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die zentrale Problematik des Falles liegt in der Frage, ob A nach § 24 Abs. 1 strafbefreiend vom Mordversuch zurückgetreten ist. A geht in unserem Fall davon aus, dass B infolge der erlittenen Verletzungen versterben werde. Aus seiner Sicht hat er somit alles Erforderliche für den Todeseintritt getan, weshalb es sich um einen beendeten Versuch handelt. Um von einem solchen zurückzutreten, bedarf es zweier Voraussetzungen. Zu beurteilen ist, inwiefern der Täter die Vollendung der Tat bewusst und gewollt verhindert hat und ob den Anforderungen Rechnung getragen wurde, die an die Freiwilligkeit des Rücktritts gestellt werden.

Was das erste Problem anbelangt, so ist umstritten, welche Anforderungen an die Bemühungen bei der **Verhinderung der Tatvollendung** zu stellen sind.³

Die frühere Rspr.⁴ sowie Teile der Lit.⁵ fordern die Verhinderung der Tatvollendung durch Handlungen, die sich als ernsthaftes Bemühen i.S.d. § 24 Abs. 1 S. 2 darstellen. Nach dieser sog. **Bestleistungstheorie** müssen die Rettungshandlungen mit den besten und schnellsten Erfolgsaussichten gewählt werden.⁶ Zur Anwendung dieser Theorie sollen die Voraussetzungen des Rücktritts vom

untauglichen Versuch gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 auf den beendeten Versuch übertragen werden.⁷ Ein solcher untauglicher Versuch läge vor, wenn die Tat nicht zur Vollendung gelangen kann, weil der Täter entgegen seiner Vorstellung ein untaugliches Mittel nutzt, die Tat an einem untauglichen Objekt begeht oder der Täter ein untaugliches Subjekt ist.⁸ Insofern dürfe für den Täter eines tauglichen Versuchs nicht weniger gelten, wenn für den Rücktritt vom untauglichen Versuch ernsthafte Anstrengungen ausreichen.⁹ Nach dieser Ansicht liegt bei A keine verhinderte Vollendung vor, denn er hat sich zunächst ins Bad begeben und erst, als er die Wohnung bereits verlassen hatte, C und D mit dem Wählen des Notrufs beauftragt, anstatt dies auf der Stelle selbst zu tun. Er hat somit nicht die Rettungshandlung mit den besten und schnellsten Erfolgsaussichten gewählt.

Kritiker entgegen dieser Ansicht, dass der Wortlaut des § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 dem entgegenstehe.¹⁰ Das in S. 2 genannte ernsthafte Bemühen finde nämlich in S. 1 keinerlei Erwähnung. Vielmehr habe sich der Gesetzgeber für das Prinzip des „Ende gut, alles gut“ entschieden.¹¹ Ein solches Erfordernis stehe daher im Widerspruch zu Art. 103 Abs. 2 GG.¹²

Der von der h. M. vertretenen sog. **Chanceneröffnungstheorie** zufolge genügt deshalb bereits das Ingangsetzen einer neuen Kausalkette, die für die Nichtvollendung der Tat ursächlich wird.¹³ Fraglich ist dabei, ob bei der Eröffnung dieser Kausalkette ein entsprechender Rettungswille seitens des Täters

² Alle folgenden Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

³ Darstellung orientiert an *Jäger*, JA 2019, 629.

⁴ BGHSt 31, 46, 49; BGH NStZ-RR 1997, 193, 193 f.

⁵ *Jakobs*, ZStW 104 (1992), 82, 90; *Römer*, MDR 1989, 945, 947.

⁶ *Jakobs*, ZStW 104 (1992), 82, 90; *Römer*, MDR 1989, 945, 947.

⁷ BGHSt 31, 46, 50; *Rengier*, AT, 16. Aufl. 2024, § 37 Rn. 131.

⁸ *Zieschang*, AT, 7. Aufl. 2023, Rn. 464.

⁹ *Rengier*, AT (Fn. 7), § 37 Rn. 131.

¹⁰ *Hoffmann-Holland*, in *MüKo*, StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 133; *Kühl*, AT, 8. Aufl. 2017, § 16 Rn. 70.

¹¹ *Jakobs*, AT, 2. Aufl. 1991, Abschn. 26 Rn. 21.

¹² *Köhler*, AT, 1997, S. 475 f.; *Kühl*, AT (Fn. 10), § 16 Rn. 70.

¹³ BGH NJW 1985, 813; BGHSt 33, 295, 301; *Köhler*, AT (Fn. 12), S. 475 f.; *Kühl*, AT (Fn. 10), § 16 Rn. 70; *Puppe*, NStZ 1984, 488; *Seelmann*, JR 2004, 160, 162.

vorliegen muss oder ob bereits die mitverursachte Rettung des Opfers durch Handlungen ausreicht, die auf die Erreichung völlig anderer Ziele gerichtet sind.

Laut der Rspr. steht es der Wirksamkeit eines Rücktritts nicht entgegen, wenn der Täter sein Opfer nur rettet, um als außertatbestandliches Ziel etwa eine Straftat begehen oder eine solche verschleiern zu können, also schlechthin ohne jeden Rettungswillen handelt.¹⁴ Der Rücktritt sei nur ausgeschlossen, wenn der Täter den Erfolgseintritt lediglich versehentlich verhindert.¹⁵ Vorliegend wollte A seine Tat verschleiern und verhinderte aus diesem Grund die Vollendung der Tat. Nach dieser Ansicht läge ein strafbefreiender Rücktritt vor. Hiergegen wird jedoch der Hauptgedanke der Rücktrittsvorschrift vorgebracht.¹⁶ Folgt man der heute herrschenden Strafzwecktheorie, so liegt der Sinn der Straflosigkeit im Wegfall des Strafzwecks in Form der General- und Spezialprävention.¹⁷ Es sei unverständlich, aus welchem Grund dieser Strafzweck entfallen soll, wenn es dem Täter überhaupt nicht um die Rettung des Opfers geht.¹⁸

Im Schrifttum wird hingegen ein sog. **Rettungswille** gefordert.¹⁹ Dieser sei dem Täter abzusprechen, wenn es ihm in erster Linie um die Erreichung eigener Ziele geht und er der möglichen Rettung des Opfers als Nebeneffekt seiner Handlung mit Gleichgültigkeit begegnet.²⁰ Die Scheinrettungstat des A würde – mangels eines Rettungswillens – nach dieser Ansicht nicht zu einem Rücktritt führen.

Kritiker wenden ein, dass das Fordern eines Rettungswillens dem Gedanken der kriminalpolitischen Theorie des § 24 zuwiderlaufe.²¹ Dem Täter solle mittels einer „goldenen Brücke“ ein möglichst kurzer Weg zurück in die Legalität geebnet werden.²² Dabei spiele der Opferschutz eine tragende Rolle, denn je stärker der Anreiz für einen Rücktritt ist, umso besser werde das Opfer geschützt.²³

Das zweite Problem betrifft die Begriffsbestimmung der **Freiwilligkeit**, denn es erscheint fraglich, ob A aufgrund seiner seelischen Erschütterung überhaupt freiwillig von der Tat zurücktreten konnte. Die Lit. und die Rspr. stellen bei der Bewertung der Freiwilligkeit auf den Entschluss des Täters ab und legen den Freiwilligkeitsbegriff anhand **psychologischer Kriterien** fest.²⁴ Demnach tritt derjenige freiwillig von der Tat zurück, der nicht nur „physisch-real“, sondern vor allem psychologisch im Stande dazu war, die Vollendung der Tat herbeizuführen, diese jedoch aufgibt.²⁵ Maßgeblich ist hierbei, ob der Täter aufgrund eines selbstgesetzten Motivs handelt und dabei noch „Herr seiner Entschlüsse“ ist.²⁶ Der Täter müsse dabei „frei von seelischem Druck“ und unabhängig von einer „äußeren Zwangslage“, aus eigener Überzeugung heraus handeln.²⁷

Zur weiteren Differenzierung wird zwischen **autonomen** und **heteronomen** Handeln unterschieden.²⁸ Bei einem autonomen Motiv handelt der Täter selbstbestimmt und

¹⁴ BGH NJW-RR 2019, 171.

¹⁵ BGH NJW-RR 2019, 171.

¹⁶ Kühl, AT (Fn. 10), § 16 Rn. 4 ff.

¹⁷ BGHSt 9, 48, 52; 37, 340, 345 f.; Bergmann, ZStW 100 (1988), 329, 335; Kühl, AT (Fn. 10), § 16 Rn. 5; Rudolphi, NStZ 1989, 508, 511.

¹⁸ Jäger, JA 2019, 629, 630.

¹⁹ Jäger, JA 2019, 629, 631; Rengier, AT (Fn. 7), § 37 Rn. 126; vgl. auch Hecker, JuS 2024, 793, 795.

²⁰ Jäger, JA 2019, 629, 631.

²¹ Rudolphi, NStZ 1989, 508, 513.

²² RGSt 73, 52, 60; Beukelmann/Heim, NJW-Spezial 2024, 280; Heinrich, AT, 7. Aufl. 2022, Rn. 760.

²³ BGHSt 39, 221, 232; Rudolphi, NStZ 1989, 508, 512.

²⁴ BGHSt 7, 296, 299; Engländer, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 24 Rn. 54; Frister, AT, 10. Aufl. 2023, § 24 Rn. 26.

²⁵ Frister, AT (Fn. 24), § 24 Rn. 26.

²⁶ Engländer, in NK (Fn. 24), § 24 Rn. 54.

²⁷ BGHSt 7, 296, 299; 35, 184, 186.

²⁸ Heinrich, AT (Fn. 22), Rn. 809; Rengier, AT (Fn. 7), § 37 Rn. 91.

frei²⁹ und ist „Herr seiner Entschlüsse“, weshalb der Rücktritt freiwillig erfolge.³⁰ Dies ist etwa dann zu bejahen, wenn der Täter von der Tat zurücktritt, obwohl er glaubt, dass er diese ohne erhebliches eigenes Risiko erfolgreich beenden könnte.³¹ Bei heteronomem Handeln sei die Freiwilligkeit des Rücktritts hingegen zu verneinen, da das Verhalten des Täters von einem äußeren oder inneren Umstand bestimmt wird, auf welchen er selbst keinen Einfluss hat. Der Rücktritt werde also durch vom Willen des Täters unabhängige Ursachen erzwungen.³² Diese Ansicht ist auf die Frank'sche-Formel³³ zurückzuführen, die besagt, dass der Täter freiwillig handelt, wenn er zwar zum Ziel kommen kann, es aber nicht will, wohingegen der Täter unfreiwillig handelt, wenn er nicht zum Ziel gelangen kann, selbst wenn er es will.³⁴

Im vorliegenden Fall wäre ein freiwilliger Rücktritt bei Zugrundelegung psychologischer Kriterien ausgeschlossen, da A sich in einem Schockzustand befand, nachdem ihm die Ausweglosigkeit und die ihm später drohenden Folgen seines Handelns bewusst wurden. Er war nicht mehr in der Lage, einen klaren Gedanken zu fassen, weshalb er nicht mehr „Herr seiner Entschlüsse“ war, als er Passantinnen dazu aufforderte, einen Notruf abzusetzen. Eine freie Willensbildung war daher, angesichts seines psychologischen Zustands, nicht mehr möglich.

Dem psychologisch geprägten Freiwilligkeitsbegriff steht der normativ geprägte Freiwilligkeitsbegriff gegenüber. Da die Stärke des

psychischen Drucks des Täters nicht messbar sei³⁵ und es darüber hinaus nicht möglich sei, genau festzulegen, wann die Freiwilligkeit in eine Unfreiwilligkeit umschlägt³⁶, stellt eine Gegenansicht auf **normative Kriterien** ab.³⁷ Diese Ansicht beruft sich auf die sog. Verbrechervernunft³⁸. Laut dieser Theorie mangelt es an der Freiwilligkeit, wenn der Täter nach den „Regeln des Verbrecherhandwerks“³⁹ nicht mehr weiter handelt, weil es vernünftig erscheint und der „Verbrechervernunft“ entspricht.⁴⁰ In einer solchen Konstellation bleibt der Strafzweck des Versuchs in Form der General- und Spezialprävention erhalten, weshalb er auch nicht von der Rechtsordnung belohnt werden dürfe.⁴¹ Hingegen ist nach der normativen Theorie ein Rücktritt als freiwillig anzusehen, wenn das Aufhören aus Sicht eines erbarmungslosen Täters unvernünftig wäre, weil sich die Tat problemlos weiterführen ließe und der Täter dennoch aufhört.⁴² Legt man die Maßgaben dieser Theorie dem vorliegenden Fall zugrunde, so wäre ein freiwilliger Rücktritt ebenfalls abzulehnen, da A die Verfolgung eines fiktiven Einbrechers vortäuscht, um seine Tat zu verdecken und den Verdacht auf diesen zu lenken. Er folgt damit der Verbrechervernunft.

Sowohl die Rspr. als auch die Lit. bringen Argumente gegen die normative Theorie vor. Laut BGH spricht bereits der Gesetzeswortlaut dagegen.⁴³ Zudem sei die Annahme, dass der Begriff „freiwillig“ auf den inneren Willen

²⁹ Heger/Petzsche, in Matt/Renzikowski/Heger/Petzsche, StGB, 2. Aufl. 2020, § 24 Rn. 24; Heinrich, AT (Fn. 22), Rn. 811; Zieschang, AT (Fn. 8), Rn. 560.

³⁰ Heinrich, AT (Fn. 22), Rn. 811; Zieschang, AT (Fn. 8), Rn. 560.

³¹ Hoffmann-Holland, in MüKo (Fn. 10), StGB, § 24 Rn. 117.

³² Hoffmann-Holland, in MüKo (Fn. 10), StGB, § 24 Rn. 118.

³³ Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931, § 46 Abs. 2.

³⁴ Frank (Fn. 33), § 46 Abs. 2.

³⁵ Roxin, AT II, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 370.

³⁶ Frister, AT (Fn. 24), § 24 Rn. 26.

³⁷ Ambos, in HK-GS, 5. Aufl. 2022, § 24 Rn. 31; Roxin, AT II (Fn. 35), § 30 Rn. 383.

³⁸ Roxin, AT II (Fn. 35), § 30 Rn. 383.

³⁹ Roxin, AT II (Fn. 35), § 30 Rn. 383.

⁴⁰ Roxin, AT II (Fn. 35), § 30 Rn. 383.

⁴¹ Roxin, in Heinitz-FS, 1972, S. 251, 256.

⁴² Roxin, AT II (Fn. 35), § 30 Rn. 383.

⁴³ Ausdrücklich gegen eine „normative Betrachtungsweise“ BGHSt 35, 184, 187.

abstellt, naheliegend.⁴⁴ Bei der Beurteilung der Freiwilligkeit des Täters handele es sich um einen subjektiven Gesichtspunkt, welcher aus der Sicht des Täters zu beurteilen sei, wobei es auf die innere Einstellung des Täters ankomme.⁴⁵

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH verwirft die Revision des A. Er beurteilt die Tat, wie auch zuvor bereits das LG, als einen beendeten Mordversuch und schließt einen strafbefreienden Rücktritt gem. § 24 Abs. 1 mangels Freiwilligkeit aus. Er übernimmt seine bereits ausgearbeiteten Parameter zur Beurteilung eines unbeendeten Versuchs und wendet diese direkt auf den beendeten Versuch an. Beim unbeendeten Versuch ist der Rücktritt nicht strafbefreiend, wenn der Täter meint, er könne den Erfolg theoretisch noch herbeiführen, sich jedoch infolge übermächtiger Angst, eines Schocks, einer psychischen Lähmung oder einer vergleichbaren seelischen Erschütterung außerstande sieht, weitere Handlungen zur Tatbestandsverwirklichung vorzunehmen. Dem BGH zufolge sind die gleichen Maßstäbe auch an den beendeten Versuch anzulegen. Für das Vorliegen eines freiwilligen Handelns ist es entscheidend, ob der Täter „Herr seiner Entschlüsse“ geblieben ist und sich willensgesteuert dazu entschieden hat, die Vollendung der Tat zu verhindern.

Das Gericht hat das Verhalten des A vorliegend als unfreiwillig eingestuft, da er panische Angst hatte und zum Zeitpunkt der Ansprache der Zeugen ein großer innerer Druck aufgebaut wurde, sodass er nicht mehr in der Lage war, selbstbestimmt zu handeln. Die Rettungskette sei von A erzwungenermaßen in

Gang gesetzt worden, weshalb die Verhinderung der Vollendung nicht als freiwillig zu bewerten sei.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der 6. Strafsenat hält mit dieser Entscheidung an der bisherigen Rspr. des BGH fest, der die Freiwilligkeit nach psychologischen Kriterien unter Einbeziehung der Frage, ob der Täter aus autonomen oder heteronomen Gründen handelt, beurteilt. Der strafbefreiende Rücktritt vom Versuch zählt zu den klassischen Themen des Allgemeinen Teils und ist deshalb auch ausgesprochen relevant für das Studium, das Examen sowie die Praxis. Dennoch wird er in Klausuren häufig übersehen, weshalb es sich empfiehlt, den Rücktritt in das Prüfungsschema des Versuchs zu integrieren.

Die erste Herausforderung zeigt sich bereits beim Aufbau der Prüfung, da umstritten ist, unter welchem Prüfungspunkt der Rücktritt zu behandeln ist.⁴⁶ Die h.M. sieht den Rücktritt als persönlichen Strafaufhebungsgrund an.⁴⁷ Das bedeutet, dass der Rücktritt nach Feststellung einer versuchten rechtswidrigen und schuldhaften Tat zu prüfen wäre.⁴⁸ Nach dem gängigen Prüfungsschema⁴⁹ dürfte zunächst kein fehlgeschlagener Versuch vorliegen. Ansonsten würde ein Rücktritt von vornherein ausscheiden. Dabei ist zunächst zu klären, welcher der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung eines etwaigen Fehlschlags ist.⁵⁰

Im Anschluss muss geklärt werden, ob mit Blick auf die erforderliche Rücktrittshandlung ein unbeendeter oder beendeter Versuch vorliegt. Dabei unterscheiden sich die jeweiligen Rücktrittsvoraussetzungen erheblich

⁴⁴ Vgl. Rengier, AT (Fn. 7), § 37 Rn. 91; Zieschang, AT (Fn. 8), Rn. 562.

⁴⁵ Eser/Bosch, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 24 Rn. 31.

⁴⁶ Heinrich, AT (Fn. 22), Rn. 758.

⁴⁷ Vgl. RGSt 72, 349, 350; BGHSt 61, 188, 191; BGH NSTZ 2018, 659; Hilgendorf/Valerius, AT, 3. Aufl. 2022, § 10 Rn. 63.

⁴⁸ Hilgendorf/Valerius, AT (Fn. 47), § 10 Rn. 63; a.A. Rücktritt als Entschuldigungsgrund hierzu Zaczyk, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 24 Rn. 5.

⁴⁹ Vgl. etwa Kühl, AT (Fn. 10), § 16 Rn. 3a; Rengier, AT (Fn. 7), § 37 Rn. 14.

⁵⁰ BGHSt 31, 170, 175; zum fehlgeschlagenen Versuch ausführlicher in [Özpinar/Zürn, famos 09/2028, S. 1, 1 f.](#)

voneinander.⁵¹ Für die Abgrenzung wird die Lehre vom Rücktrittshorizont⁵² herangezogen, die auf das Vorstellungsbild des Täters nach Abschluss der letzten Tathandlung abstellt.⁵³ Demnach ist ein Versuch beendet, wenn der Täter zu diesem Zeitpunkt glaubt, bereits alles Erforderliche getan zu haben, um die Tat zu vollenden.⁵⁴ Unbeendet ist er hingegen, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung davon ausgeht, noch nicht alles Erforderliche zur Erfolgsherbeiführung getan zu haben.⁵⁵

Bei einem unbeendeten Versuch besteht die erforderliche Rücktrittshandlung in der Aufgabe der weiteren Tatausführung, während bei einem beendeten Versuch die hier diskutierte, bewusste und gewollte Verhinderung der Vollendung gefordert wird. Der hier besprochene Fall verdeutlicht, dass ein strafbefreiender Rücktritt trotz einer objektiv ausreichenden Rücktrittsleistung an den subjektiven Anforderungen des § 24 Abs. 1 scheitern kann. Insbesondere ein etwaiger Rettungswille sollte dabei aber thematisiert werden, gleichwohl sich der BGH vorliegend nicht dazu geäußert hat.

Zuletzt ist auf die hier ausführlich besprochene Freiwilligkeit des Täters einzugehen.

5. Kritik

Die Entscheidung des BGH ist im Ergebnis überzeugend. Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass ein freiwilliger Rücktritt infolge einer psychischen Erschütterung mangels Freiwilligkeit ausgeschlossen ist und demzufolge anzunehmen ist, dass A nicht bewusst von der Tat zurückgetreten ist. In unserem Fall erscheint allerdings die Annahme nicht gänzlich fernliegend, dass A doch freiwillig gehandelt haben könnte. Er war nämlich nach wie vor in der Lage, eine Strategie zur Verschleiерung seiner Tat zu entwerfen. Er hat mehrere Personen angesprochen und die

Rettungskräfte eingewiesen, um seine Inszenierung glaubhaft zu machen.⁵⁶ Dies genauer aufzuklären, wäre jedoch Sache des LG gewesen.

Insofern müsste ein Rücktritt mangels eines Verhinderungsvorsatzes aber trotzdem abgelehnt werden. Denn bei genauerer Betrachtung hat der Täter dies nämlich aus heteronomen Motiven getan. Seine seelische Erschütterung speiste sich nicht etwa aus der Sorge um das Leben der B, sondern einzig und allein aus der Angst um den Verlust seines eigenen sozialen Ansehens. Das gesamte Nachtatgeschehen war ausschließlich auf seine eigene Rettung ausgelegt. Das unterlassene Absetzen eines Notrufs, das Verlassen der Wohnung und der unausgelegene Vertuschungsplan passen dabei ins Bild. In Anbetracht seiner narzisstischen Persönlichkeitsstörung, liegt es vorliegend nahe, dass er dabei ausschließlich an sich selbst dachte. Dies könnte dazu führen, dass Narzissten die Möglichkeit eines freiwilligen Rücktritts vollends genommen wird, da ihr Krankheitsbild gerade davon geprägt ist, ausschließlich an sich selbst zu denken. Jedoch kann dieser Ansatz bisher nur geschlussfolgert werden, weshalb die Beurteilung der Freiwilligkeit im Zusammenhang mit einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung nicht pauschalisiert werden kann und im Einzelfall zu beurteilen ist.

(Lukas Degenbeck/Alexa Stergiou)

⁵¹ Heintschel/Heinegg, JA 2024, 605, 606.

⁵² BGHSt 35, 90; 39; 221; BGH NJW 1988, 1559.

⁵³ Hilgendorf/Valerius, AT (Fn. 47), § 10 Rn. 84.

⁵⁴ Hilgendorf/Valerius, AT (Fn. 47), § 10 Rn. 84.

⁵⁵ Zieschang, AT (Fn. 8), Rn. 551.

⁵⁶ Hecker, JuS 2024, 793, 795.